

WAS IST DER GELEBTE BRAUCH IM HOLZHANDEL?

Neufeststellung der Tegernseer Gebräuche

Die Gebräuche des Holzhandels in Deutschland, besser bekannt als die Tegernseer Gebräuche, wurden zuletzt im Jahr 1985 festgestellt und sind etwas in die Jahre gekommen. Der GD Holz ist neben anderen Verbänden der Holzwirtschaft derzeit sehr aktiv, um die Neufeststellung voranzubringen. Wie es um die Neufeststellung steht und welche Maßnahmen bisher ergriffen wurden, erfahren Sie in folgendem zweiteiligen Artikel:

- > **Teil 1: Aufbau der Tegernseer Gebräuche und geplante Änderungen**
- > **Teil 2: AGB-Vergleich zeigt Änderungsbedarf an Tegernseer Gebräuchen auf**



TEIL 1

AUFBAU DER TEGERNSEER GEBRÄUCHE UND GEPLANTE ÄNDERUNGEN

Die Tegernseer Gebräuche (TG) sind „kodifizierte“, d. h. schriftlich niedergelegte Gebräuche. Grundsätzlich spiegeln Gebräuche gleichartiges Verhalten, Verständnis und gleichartige Übung von Geschäftsleuten für gleichartige Geschäftsvorfälle wider. Der rechtliche Status leitet sich ab aus § 346 Handelsgesetzbuch (HGB), in dem bestimmt wird, dass „unter Kaufleuten, in Ansehen der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen, auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen“ ist. Die Tegernseer Gebräuche haben durch diese Verknüpfung mit § 346 HGB quasi Gesetzescharakter und spielen für den Holzhandel eine entscheidende Rolle bei (gesetzlichen) Vergleichen, Reklamationen und Handelsabschlüssen. Sie sind keine allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vereinbart werden müssen.

Für wen gelten die Gebräuche?

Die Gebräuche gelten zwischen Unternehmern, also Geschäftsleuten (heute oft: „B2B“ genannt). Sie gelten auch dann, wenn sie nicht explizit vereinbart wurden und auch dann, wenn einer der beteiligten Geschäftsleute die Gebräuche nicht kennt. Die Gebräuche gelten nur dann nicht, wenn sie im Vorfeld des Handelsgeschäfts ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Die Gebräuche des Holzhandels gelten zudem nicht nur für den Holzhandel, sondern für alle, die mit Holz und Holzprodukten gewerblich handeln und entsprechende Geschäfte abschließen. Sie gelten auch für Gewerbetreibende, die als Käufer auftreten – wie Tischler, Zimmerer, Bauunternehmer und andere.

Welche Bedeutung haben die Gebräuche heute?

Die TG sind immer dann wichtig, wenn bei Holzgeschäften zwischen den Geschäftspartnern keine Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbestimmungen (ALZ) vereinbart sind. Bei den meisten heutzutage stattfindenden Holzgeschäften werden zwar ALZ vereinbart, jedoch lehnen sich die ALZ im Holzhandel an die Bestimmungen der Tegernseer Gebräuche an. Sie finden daher bei praktisch jedem Handelsabschluss Anwendung.

Aufbau der Gebräuche des Holzhandels in Deutschland und geplante Änderungen

Einer der allgemeinen Kritikpunkte an den Tegernseer Gebräuchen ist der etwas unübersichtliche Aufbau. Um den Gebräuchen ein frischeres Gewand zu geben, wird das Dokument in Anlehnung an die Struktur von DIN- und EN-Normen aufgebaut. Ein Vergleich der alten und der geplanten neuen Abschnitte zeigen die folgenden Inhaltsverzeichnisse:

INHALTSVERZEICHNIS (FASSUNG 1985)

VORWORT

PRÄAMBEL

Teil 1 Allgemeines

Teil 2 Besonderes

- I. Grubenholz
- II. Nadelschnittholz
- III. Laubschnittholz
- IV. Holzwerkstoffe
- V. Furniere

Anlage Handelsübliche Güteklassen

- VI. Gütemerkmale
- VII. Güteklassen

Anhang Gebräuche für die Vermittlung von Holzgeschäften

Anhang Hinweis auf DIN-Normen

INHALTSVERZEICHNIS (ENTWURF 2019)

VORWORT

1 Anwendungsbereich (vormals „Präambel“)

2 Rechtliche Bestimmungen (vormals Teil 1 „Allgemeines“)

3 Sortimentsspezifische Bestimmungen (vormals Teil 2 „Besonderes“)

(Grubenholz gestrichen)

- 3.1 Nadelschnittholz
- 3.2 Laubschnittholz
- 3.3 Holzwerkstoffe
- 3.4 Furniere

Anhang A – Handelsübliche Güteklassen für Nadelschnittholz

(Untergliederung in vorauss. 5 Unterpunkte A.1-A.5)

Anhang B – Übliche Warengruppen des Holzhandels in Deutschland

(Neuer Anhang zur Präzisierung des Anwendungsbereiches in Anlehnung an die Warensystematik des Holzhandels)

Anhang C – Gebräuche für die Vermittlung von Holzgeschäften

Anhang D – Literatur- und Normhinweise

Neben der Neugliederung wird unter anderem auch der Titel diskutiert. In Anlehnung an die Gebräuche in den Nachbarländern Österreich und Schweiz sieht der derzeitige Entwurf den Titel „Gebräuche des Holzhandels in Deutschland“ vor und nennt den Begriff Tegernseer Gebräuche nur noch im Untertitel. Damit soll die allgemeine Gültigkeit im gesamten Bundesgebiet unterstrichen und vor allem auch ein offener Titel gewählt werden, um dann im Anwendungsbereich genauer zu spezifizieren, welche Produkte geregelt sind. Der alte Titel war mit der Bezeichnung „Gebräuche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren“ etwas sperrig. Gerade im Hinblick auf das erweiterte Produktportfolio des Holzhandels soll hier Klarheit geschaffen werden, welche Produkte in den Anwendungsbereich fallen.

Was sind die Knackpunkte bei der Überarbeitung des Allgemeinen Teils bzw. der rechtlichen Bestimmungen?

Der allgemeine Teil ergänzt oder konkretisiert das Handelsgesetzbuch (HGB) und das Kaufvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Somit kommt diesem Teil besondere Bedeutung zu. So bestimmt z. B. das HGB in § 377 (Untersuchungs- und Rügepflicht), dass die Ware unverzüglich zu untersuchen und ggf. zu rügen ist. Nähere Angaben, was unverzüglich bedeutet und formelle Anforderungen an die Mängelrüge macht das HGB nicht.

Die Tegernseer Gebräuche hingegen konkretisieren diese HGB-Bestimmung dahingehend, dass „unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu rügen ist“. Ferner werden formale Anforderungen an eine ordentliche Mängelrüge genannt, so hat die Mängelrüge schriftlich (neu: in Textform via E-Mail oder sonstige Textnachricht möglich), unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen und unter genauer Angabe der Mängel und des Lagerortes zu erfolgen.

Weitere wichtige Punkte sind generelle Fristen, die sich seit 1985 aufgrund der digitalen Kommunikation erheblich beschleunigt haben. Wie bereits erwähnt, hat sich auch die Produktpalette des Holzhandels erheblich geändert: Während der Handel mit unbesäumter Blockware heute eher die Ausnahme darstellt, ist der Handel mit weiterverarbeiteten Bauprodukten und Bauelementen die Regel. Für diese Produkte ist auch das europäische und deutsche Regel- und Normenwerk primär zu beachten. Stichworte sind EU-Bauprodukten-Verordnung, CE-Kennzeichnung, Sortierungen nach Fachregeln oder die VOB.

Diese Aspekte sollen in der neuen Gebrauchsfeststellung entsprechend Berücksichtigung finden. Die wichtigsten Änderungen in Struktur und Aufbau sind nachfolgend aufgelistet:

DIE WICHTIGSTEN STRUKTURELLEN ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Gegenüber der Fassung von 1985 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- › Titel in Anlehnung an andere Handelsgebräuche angepasst
- › Grundlegende Anpassung der Struktur, um die Lesbarkeit zu erhöhen
- › Präzisierung des Anwendungsbereiches
- › Neufeststellung des aktuellen Brauchtums im Handel mit Holz und Holzprodukten durch die beteiligten Verbände
- › Berücksichtigung der Ergebnisse der Studienarbeit (siehe Literaturhinweise) sowie marktüblicher AGB und ALZ von Branchenunternehmen
- › Hinweis auf geltende Rechtsvorschriften (insbesondere EU-Bauprodukten-Verordnung) bei der Verwendung von Güteklassen gemäß Anhang A
- › Trennung der Sortimente Fichte und Tanne in Anhang A
- › Neuer Anhang mit Hinweisen auf geltende Rechtsvorschriften, Normen und weiterführende Literatur

Herangehensweise bei der Neufeststellung der Gebräuche des Holzhandels

Wichtig ist, immer zu beachten, dass ein Gebrauch nur festgestellt wird und nicht „geändert“ werden kann. Um diese Neufeststellung auf sichere Beine zu stellen, hat man sich zweier Werkzeuge bedient: Einer wissenschaftlichen Umfrage bei den Branchenverbänden im Rahmen einer Bachelorarbeit und einer umfangreichen Detailstudie von AGB und ALZ der Branchenunternehmen, um daraus die gelebte Praxis herzuleiten. Die Details dazu finden Sie im zweiten Teil des Artikels. ■ zel



TEIL 2

AGB-VERGLEICH ZEIGT ÄNDERUNGSBEDARF AN TEGERNSEER GEBRÄUCHEN AUF

Wie beschrieben, fand die letzte Feststellung der Gebräuche im Holzhandel vor mittlerweile fast 35 Jahren statt. Der dringende Bedarf nach einer Neufeststellung ist somit gegeben. Im Nachfolgenden wird beschrieben, wie momentan bei der Neufeststellung des allgemeinen Teils der Tegernseer Gebräuche vorgegangen wird.

Um sicherzustellen, dass die Tegernseer Gebräuche (TG) keine Benachteiligung einzelner Marktteilnehmer, sondern eine möglichst objektive Abbildung der gegenwärtigen Marktsituation darstellen, findet die Neufeststellung auf eine wissenschaftlich fundierte und für alle Marktteilnehmer transparente Weise statt.

Die wissenschaftliche Herangehensweise stützt sich auf zwei wesentliche Standbeine: die Analyse von Kommentaren der Branchenverbände im Rahmen einer 2017 durchgeführten Bachelorarbeit und die Auswertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus verschiedenen Sparten der Holzbranche. Daraus wurden Indizien für den alltäglich gelebten Brauch im Holzhandel abgeleitet.

Die Ergebnisse dieser beiden Arbeiten wurden von einem Redaktionsteam, bestehend aus DeSH (Deutscher Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.) und GD Holz, ausgewertet. Anhand dieser Auswertung wurde dann eine Vorbewertung der einzelnen Paragraphen durchgeführt und erste

Änderungsvorschläge erstellt. Diese Vorbewertung dient nun als Arbeitsgrundlage für zukünftige Tagungen der Gebräuche-Kommission.

Kommentare von Verbänden aus der Holzbranche

Im Rahmen der Bachelorarbeit „Analyse von Vertragsbedingungen in der Holzwirtschaft am Beispiel der Tegernseer Gebräuche“ von Franz J. Nicolaus (Hochschule Eberswalde, 2017) wurden verschiedene Verbände der Holzbranche zum Thema TG befragt. Dies geschah in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR).

Der DHWR koordiniert als Dachorganisation der deutschen Holzwirtschaft die Neufeststellung der TG. In Anlage 4 der Tegernseer Gebräuche in der Fassung vom 16. Februar 2017 werden 15 Verbände der Holzwirtschaft als Mitglieder der Kommission aufgeführt.

Nach Absprache mit dem DHWR wurden alle in der Kommission vertretenen Verbände angeschrieben und für Experten-Interviews angefragt. Neun der 15 angeschriebenen Verbände waren für eine Expertenbefragung im Sommer 2017 verfügbar.

Außerdem wurden noch zwei weitere Verbände der Holzwirtschaft kontaktiert, die nicht in der Kommission vertreten sind. Zum einen war dies der Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V. (VSH) und zum anderen die Initiative Furnier + Natur e.V. (IfN). Eine Liste aller befragten Verbände finden Sie in Tabelle 1.

Die jeweiligen Verbände trafen Aussagen zu einzelnen Punkten der TG. Diese Aussagen wurden in die Kategorien „generelle Prüfung des Paragraphen, gegebenenfalls Neufeststellung“ und „nicht mehr gebräuchlich“ eingeteilt. Im Ergebnis wurden dadurch Punkte identifiziert, in denen sich die Gebräuche des Handels geändert haben, z. B. durch schnellere Kommunikation, moderne Logistik oder ein anderes Produktportfolio des Holzhandels. Idealerweise enthielten einige der Kommentare bereits Änderungsvorschläge, die bei der späteren Neufeststellung berücksichtigt werden können.

TABELLE 1: befragte Verbände (alphabetisch sortiert)

BDZ	Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister e. V., Berlin
DeSH	Bundesverband der Säge- und Holzindustrie e. V., Berlin
GD Holz	Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V., Berlin
HPE	Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e. V., Bad Honnef
IfN	Initiative Furnier + Natur, Bad Honnef
TSD	Tischler Schreiner Deutschland e. V., Berlin
VDP	Verband der Deutschen Parkettindustrie e. V., Bad Honnef
VHI	Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V., Berlin
VHKBT	Verband der Holzwirtschaft und Kunststoffverarbeitung Bayern/Thüringen e. V., München
VSH	Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
ZVDH	Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V., Köln

Feststellung der Gebräuche mittels Branchen-AGB

Nachdem Ergebnisse von den Branchenverbänden vorlagen, welche „Gebräuche“ als veraltet angesehen werden, stellte sich nun die Frage, wie man den entsprechenden aktuellen Brauch feststellen kann. Zur Klärung dieses Problems wurden AGB aus der Holzbranche herangezogen. Ihr jeweiliger Inhalt wurde mit den einzelnen Punkten der TG verglichen. Ziel war es festzustellen, welche Teile der TG in den AGB vermehrt auftauchen, also nach wie vor gelebter Handelsbrauch sind und welche Teile heutzutage keine Anwendung mehr finden oder mittlerweile anders gehandhabt werden.

Außerdem konnten Themen identifiziert werden, die häufig in AGB verwendet werden, in den TG aber keine Erwähnung finden. Diese Ergebnisse werden für die Neufeststellung der Gebräuche mitberücksichtigt und stellen einen wichtigen Beitrag dazu dar, die verschiedenen Branchen der Holzwirtschaft einzubinden.

Nachfolgend finden Sie eine Beschreibung, wie bei der AGB-Analyse vorgegangen wurde:

1. AUSWAHL DER KANDIDATEN

Der GD Holz ermittelt monatlich die Umsatzanteile verschiedener Warengruppen am Gesamtumsatz seiner Mitgliedsunternehmen. Diese Warengruppen und ihre jeweiligen Umsatzanteile dienen als Grundlage für die Auswahl der Kandidaten (siehe Abbildung 1). Aufgrund von häufigen Überschneidungen wurden die Kategorien Schnittholz und Hobelware zusammengefasst (viele Unternehmen der Sägeindustrie produzieren beide Produktkategorien).

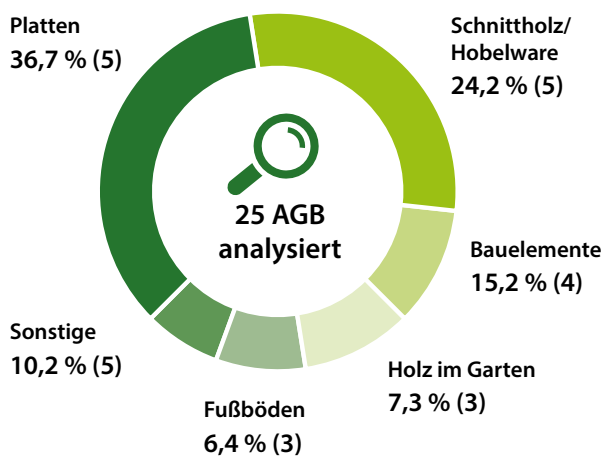


Als nächster Schritt wurden Beispielunternehmen aus den jeweiligen Kategorien identifiziert. Vorschläge dafür kamen von den zuständigen Referenten des GD Holz sowie vom Sägewerksverband DeSH. Der DHWR hat diese Schritte aktiv begleitet.

Die Anzahl der untersuchten Unternehmen richtete sich grob nach dem oben genannten Umsatzanteil. Die Anzahl der jeweilig untersuchten AGB sind ebenfalls in Abbildung 1 zu sehen. Insgesamt wurden 25 AGB analysiert.

ABBILDUNG 1:

Kategorien, Umsatzanteile, Anzahl Unternehmen
Umsatzanteil in % und untersuchte AGB in Klammern



Darüber hinaus wurden auch die Aussagen der Österreichischen Holzhandelsunion (Version 2006) und der Handelsgebräuche für die Schweiz (Version 2010) analysiert. Dies war insbesondere hilfreich hinsichtlich der Überarbeitung teils archaischer sprachlicher Konstruktionen und bei der Berücksichtigung neuer Entwicklungen, z. B. in den Bereichen Kommunikation oder Logistik.

2. BESCHAFFUNG DER AGB

Ein Großteil der untersuchten Unternehmen veröffentlicht seine AGB im Internet. Bei einigen Unternehmen wurden die AGB per E-Mail angefordert. Um eine Analyse zu ermöglichen (Stichwort „Kleingedrucktes“), wurden die jeweiligen AGB auf ein allgemein lesbares Format gebracht.

3. VERGLEICH TG UND AGB

Zu Anfang wurden die einzelnen Themen der TG identifiziert und zusammen mit den Aussagen zum jeweiligen Thema stichpunktweise zusammengefasst. Mit diesen Stichpunkten wurde eine Excel-Tabelle angelegt. Danach wurden die gesammelten AGB komplett auf Übereinstimmungen überprüft. Bei Themen, die sowohl in den TG als auch AGB vorkamen, wurde die jeweilige Aussage entsprechend in die Excel-Tabelle eingefügt. Punkte, die in den TG nicht vorkamen, wurden gesondert aufgeführt.



Anhand der nun vorliegenden tabellarischen Übersicht konnten Vergleiche gezogen werden, welche Teile der TG oft in den AGB genannt werden und welche kaum oder gar nicht. Außerdem konnte festgestellt werden, welche weiteren Punkte wie oft genannt wurden.

Erstellen einer Vorbewertung

Die in den vorherigen Abschnitten erwähnten Herangehensweisen lieferten eine enorme Menge an Informationen. Damit die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse gewährleistet werden kann, wurden alle Ergebnisse in eine Excel-Tabelle eingetragen.

Um diese sehr umfangreiche Tabelle in ein lesbares Format zu bringen, wurden die enthaltenen Informationen in einem Vorbewertungsdokument zusammengefasst. Dazu wurde für jeden Unterpunkt der TG eine eigene Seite erstellt. Dort ist jeweils der Text des Paragraphen erwähnt. Darunter kommen die jeweiligen Verbandsaussagen und im Anschluss daran die Einzelaussagen aus den AGB. Diese wurden nach Themen gruppiert, die Anzahl der Nennungen ist jeweils angegeben. Anschließend wurden noch die Aussagen der Holzhandelsgebräuche aus Österreich und der Schweiz zum jeweiligen Thema angegeben. Daraus entstand schlussendlich ein Dokument mit fast 90 Seiten.

Fordern nun die Kommentare der Verbände eine Neufeststellung und ergeben sich darüber hinaus signifikante Aussagen aus dem AGB-Vergleich, so liegen klare Indizien für eine Anpassung vor. Idealerweise geben dann auch sowohl die Verbandskommentare als auch die AGB bereits Hinweise, wie eine neue Formulierung aussehen sollte.

Ein Redaktionsteam, bestehend aus Mitarbeitern von DeSH und GD Holz, traf sich im Anschluss zu mehreren Sitzungen. In diesen wurde das Vorbewertungsdokument gesichtet und anhand der vorliegenden Faktenlage erste Vorschläge erarbeitet, wie die TG angepasst werden können. In Abbildung 2 finden Sie beispielhaft die Ergebnisse zu Paragraph 1.1 der TG und den Änderungsvorschlag der Redaktion.

Im nächsten Schritt wurde das Vorbewertungsdokument einem Expertenkreis vorgelegt, um eine weitere Präzisierung der Änderungen an den TG zu erarbeiten. Auch diejenigen Punkte, die häufig in den AGB auftreten, in den TG aber bisher noch nicht berücksichtigt sind, werden von den Experten so vorab analysiert.

Mitte Mai findet eine Kommissionstagung der DHWR-Verbände zum Thema statt, auf der dann die weiteren Schritte beraten werden. In der zweiten Jahreshälfte ist mit einem Gesamtentwurf der neu festgestellten Gebräuche des Holzhandels in Deutschland zu rechnen (Stand Mai 2019).

ABBILDUNG 2: Beispiel Vorbewertung

1. Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise

1.1 Gültigkeitsdauer Angebot

Derzeitiger Wortlaut:

Ein Angebot ist für die Dauer von einer Woche verbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden.

Aussagen Verbände:

Für eine generelle Prüfung des Paragraphen, ggf. Neufeststellung, sprachen sich folgende Verbände aus:

VERBAND	AUSSAGE
HPE	Rahmenverträge sind in der Holzpackmittelbranche die Regel. Dazu fehlt im §1 ein Hinweis.
TSD	–
VHI	Normalerweise sind die Angebote länger als eine Woche verbindlich.
DeSH	Die Zeiten sollten von der Kommission überprüft und ggf. geändert werden.
GD Holz	Bei einer Neufeststellung sollte die Angebotsdauer überprüft und ggf. neu festgestellt werden.
VSH	Die Angebotsdauer beträgt üblicherweise eher zwei Wochen als eine. In der kaufmännischen Praxis sind längere Angebotsdauern die Regel.
VHKBT	Dieser Satz sollte von der Kommission überprüft und ggf. überarbeitet werden. Vor allem größere Unternehmen regeln diesen Paragraphen anderweitig. Bei der Neufeststellung könnte ein Verweis auf Daueraufträge eingefügt werden.

AGB-Vergleich

Anteil AGB mit Nennung (gesamt: 25 AGB untersucht): **68 %**

HAUPTAUSSAGEN	ANZAHL
Angebote sind freibleibend (teilweise: soweit nicht anders vereinbart)	16
Angebote sind unverbindlich (teilweise: soweit nicht anders vereinbart)	8
Keine Aussage	8

Regelwerke Österreich/Schweiz

Österreich	Angebot für zehn Tage einschließlich Postlauf verbindlich, außer anders vereinbart. Verkürzt auf sechs Tage bei Übermittlung per Fax oder elektronischer Datenübermittlung.
Schweiz	–

FAZIT/EMPFEHLUNG DES REDAKTIONSTEAMS

Aufgrund der Verbändekommentare sollte die Angebotsdauer wieder auf zwei Wochen erhöht werden (wie in TG 1985). Den Kommentaren von HPE und VHKBT wird stattgegeben.

Textvorschlag:

Ein Angebot ist für die Dauer von zwei Wochen verbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. Etwaige Rahmenverträge oder Daueraufträge bleiben davon unberührt.

Falls Sie Interesse an weiteren Details zur Neufeststellung der TG haben, wenden Sie sich bitte an info@gdholz.de. ■ *fk*